KT-Drucks. Nr. 147/2014

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent
Wolf Eisenmann
Telefon 07031-663 1201
Telefax 07031-663 1999
w.eisenmann@lrabb.de

17.06.2014

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 25 GKZ zwischen dem Landkreis Böblingen und der Stadt Stuttgart

Anlage: Entwurfsfassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss zur Vorberatung	30.06.2014 **öffentlich**
Kreistag zur Beschlussfassung	07.07.2014 **öffentlich**

II. Beschlussantrag

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) mit der Stadt Stuttgart wird entsprechend der Entwurfsfassung in der Anlage zugestimmt.

III. Begründung

Der Landkreis Böblingen und die Stadt Stuttgart haben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 6

Landesabfallgesetz die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG zu verwerten bzw. nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen. Der Landkreis Böblingen und die Stadt Stuttgart sind Mitglieder des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen. Nach § 4 der Verbandssatzung ist der Landkreis Böblingen am Zweckverband RBB mit 51,07% und die Stadt Stuttgart mit 17,93 % beteiligt. Entsprechend stehen dem Landkreis Böblingen ein Verbrennungskontingent im Restmüllheizkraftwerk Böblingen (RMHKW) von mindestens 71.500 Jahrestonnen und der Stadt Stuttgart ein Kontingent von 25.100 Jahrestonnen zur Verfügung. Beide Zweckverbandspartner sind an einer Auslastung des RMHKW interessiert.

Im Rechtsstreit um die Überlassung von Abfällen aus der Panzerkaserne Böblingen hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Jahr 2011 bestätigt, dass die Abfälle der Panzerkaserne Böblingen der gesetzlichen Überlassungspflicht unterliegen und dem Abfallwirtschaftsbetrieb übergeben werden müssen, auch soweit diese Abfälle aus dem Wohnbereich der Kaserne stammen. Zwischenzeitlich hat der Landkreis Böblingen – Abfallwirtschaftsbetrieb – mit U.S. Army für die Entsorgung der Panzerkaserne die Abfallentsorgung vertraglich geregelt.

Die Abfälle von Angehörigen der US-Streitkräfte, die in den der privaten Lebensgestaltung dienenden Haushaltungen anfallen, auch wenn sie sich auf dem Gelände der Kasernen befinden, sind als überlassungspflichtige Haushaltsabfälle einzustufen. Der Begriff der privaten Haushalte im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes setzt die Möglichkeit einer eigenständigen Haushaltsführung voraus, die eine selbstbestimmte Lebensgestaltung ermöglicht und die auf Dauer angelegt ist. Da die Angehörigen der US-Streitkräfte über abgeschlossene Wohneinheiten verfügen, fallen hier auch Haushaltsabfälle an, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind. Eine Überlassungspflicht besteht auch dann, wenn Abfälle anderer Bereiche mit den Haushaltsabfällen vermischt werden, um eine Umgehung der Überlassungspflicht für Haushaltsabfälle auszuschließen. Sie sind deshalb dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, auf dessen Entsorgungsgebiet sich die Kaserne befindet, gemäß § 17 KrWG zur Entsorgung zu überlassen.

Die Stadt Stuttgart beruft sich nun auf diese Rechtsprechung und strebt die Überlassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen aus den Militärstützpunkten der U.S. Streitkräfte im Entsorgungsgebiet der Stadt Stuttgart, nämlich in den Robinson-Barracks, den Patch-Barracks und den Kelley-Barracks an. Gleichzeitig möchte die U.S. Army die Entsorgung von Abfällen aus ihren Stützpunkten rechtskonform öffentlich-rechtlich regeln.

Für das Einsammeln dieser Abfälle als Teil der Entsorgungsaufgabe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gelten besondere Anforderungen (z.B. vorgegebene Behältergrößen). Die Stadt Stuttgart verfügt derzeit nicht über das nötige Personal und die erforderlichen Fahrzeuge, um die Abfälle in den Militärstützpunkten der U. S. Army in ihrem Entsorgungsgebiet einzusammeln und zu befördern. Sie hat sich daher an den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen gewandt und um Unterstützung gebeten, damit auch diese Abfälle entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung künftig dem öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassen werden können. Der Abfallwirtschaftsbetrieb verfügt über das Knowhow der Abfallentsorgung in den US-Kasernen sowie über die geeigneten Fahrzeuge zur Entleerung der dort vorhanden Abfallbehälter.

Für eine Zusammenarbeit zwischen der Stadt Stuttgart und dem Landkreis Böblingen bei der Entsorgung der Haushaltsabfälle der U.S. Kasernen auf dem Gebiet der Stadt Stuttgart wurden verschiedene Möglichkeiten erörtert. Da für die Abfälle aus der Housing Area eine Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG besteht, **muss die Entsorgung öffentlich-rechtlich auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung erfolgen**. Dies ist auf der Grundlage der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Stuttgart nicht möglich: Zum Einen sind die in den U.S. Kasernen genutzten 2,5 m³ und 4,5 m³-Behälter nach der Satzung der Stadt Stuttgart nicht zugelassen, zum Anderen hat der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Stuttgart keine Fahrzeuge, mit denen diese Behälter geleert werden können. Darüber hinaus ist es schwierig, das Benutzungsverhältnis auf Grundlage der Stuttgarter Satzung abzuwickeln, wenn die Nutzung der genannten Behältergrößen nicht vorgesehen ist.

Um die Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu gewährleisten, ist es am sinnvollsten, wenn die Stadt Stuttgart die Aufgabe der Entsorgung - und nicht nur des Einsammelns und Beförderns - vollständig auf den Landkreis Böblingen überträgt. Nach § 26 GKZ besteht dann die Möglichkeit, den Geltungsbereich der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Böblingen auf die US-Kasernen im Stadtgebiet Stuttgart auszudehnen und die Benutzungsverhältnisse auf dieser Basis in gleicher Weise abzuwickeln, wie dies bereits für die Panzerkaserne im Entsorgungsgebiet des Landkreises erfolgt.

Auf dieser Grundlage wurde der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Böblingen und der Stadt Stuttgart erstellt. Die Stadt Stuttgart möchte **dem Landkreis Böblingen die Aufgabe der Entsorgung der Abfälle aus den privaten Haushaltungen auf dem Gelände der Militärstützpunkte der US-Streitkräfte im Entsorgungsgebiet der Stadt Stuttgart übertragen.** Abfälle i. S. d. Vereinbarung sind alle Abfälle, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 KrWG zur Entsorgung zu überlassen sind, wie insbesondere Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Bioabfälle, Altglas, Abfälle aus Papier, Pappe, Karton, E-Schrott und Kunststoff. Der Landkreis soll die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns sowie der weiteren Entsorgung der Abfälle für die Stadt Stuttgart erfüllen. Das Recht und die Pflicht der Stadt Stuttgart zur Erfüllung der Aufgabe der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen auf dem Gelände der Militärstützpunkte der US-Streitkräfte im Entsorgungsgebiete der Stadt Stuttgart soll auf den Landkreis Böblingen übergehen.

Dabei sollen die Abfälle, die im RMHKW Böblingen thermisch verwertet werden, **auf das Kontingent der Stadt Stuttgart** angeliefert werden. Dies wird in der Vereinbarung dadurch geregelt, dass der Landkreis den Hausmüll und die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle im RMHKW Böblingen auf das Verbrennungskontingent der Stadt Stuttgart anliefert und insoweit auch die Verbrennungskosten übernimmt, ohne zugleich das Verbrennungskontingent der Stadt Stuttgart insoweit teilweise übernehmen. **Das Auslastungsrisiko für das Verbrennungskontingent verbleibt damit unverändert bei der Stadt Stuttgart.**

Die Laufzeit der Vereinbarung soll unbefristet gelten und am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde hierzu rechtswirksam werden. Eine Kündigung soll von beiden Seiten erstmals zum 30.09.2016 möglich sein.

Die Regelung in § 5 der Entwurfsfassung, mit der klar gestellt wird, dass keinerlei Entgelt zwischen dem Landkreis und der Stadt Stuttgart fließt, entspricht der Rechtsprechung des EuGH zur interkommunalen Zusammenarbeit.

Der Entwurf für eine entsprechende Vereinbarung wurde mit der Stadt Stuttgart und dem Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Das Regierungspräsidium hat gegen die Entwurfsfassung keine Einwände und die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 4 GKZ in Aussicht gestellt.

Die Stadt Stuttgart wird parallel in ihren zuständigen Gremien die Zustimmung zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung noch im Juli 2014 einholen. Nach Zustimmung der jeweiligen Gremien kann die Vereinbarung unterzeichnet und dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Übernahme der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen auf dem Gelände der Militärstützpunkte der US-Streitkräfte im Entsorgungsgebiet der Stadt Stuttgart durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises soll ab dem 01.10.2014 erfolgen. Bis dahin gilt noch der Entsorgungsvertrag zwischen der U.S. Army und einem privaten Entsorgungsunternehmen für die Entsorgung der Stützpunkte im Stadtgebiet Stuttgart.

Nach Zustimmung des Kreistages zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung macht der Landkreis von seiner Satzungsbefugnis nach § 26 GKZ Gebrauch und erweitert den räumlichen Geltungsbereich der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) auf die in § 1 der Entwurfsfassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Militärstützpunkte im Stadtgebiet Stuttgart (siehe Kreistagsdrucksache Nr. 148/2014)

Auf Grundlage der geänderten Satzung wird der Abfallwirtschaftsbetrieb anschließend einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch den zuständigen Vertragsoffizier, betreffend Einzelfallregelungen gemäß §§ 4 und 5 der Abfallwirtschaftssatzung für die Überlassung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen aus den betreffenden Militärstützpunkten auf Gemarkung Stuttgart abschließen. Gründe für diese Vorgehensweise sind besondere Zugangsbeschränkungen für die Militärstützpunkte aus Sicherheitsgründen, darüber hinaus ist die Nutzung der Wertstoffhöfe und Depotcontainer durch die Angehörigen der US-Streitkräfte nicht möglich. Der Abfallwirtschaftsbetrieb soll daher abweichend von den §§ 11 und 13 AWS 2014 die Abfälle auf dem Gelände der Militärstützpunkte außerhalb der Regelabfuhr einsammeln, zu den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises befördern und ordnungsgemäß und schadlos entsorgen. Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gestattet der Landkreis der U.S. Army ihre Abfälle dadurch zu überlassen, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb die bereitgestellten Behälter entleert und die Abfälle bei Erfüllung der im Vertrag näher festzulegenden Verpflichtungen durch die U.S. Army abtransportiert.

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist in mehrfacher Hinsicht vorteilhaft:

- Die U.S. Army ist nach dem Ausgang der rechtliche Auseinandersetzungen über die Abfallentsorgung in der Panzerkaserne Böblingen bestrebt, ihre Abfallentsorgung künftig auch in anderen Stützpunkten öffentlich-rechtlich zu regeln. Diesem Wunsch wird mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entsprochen.

- Für die Entsorgung der Abfälle aus den U.S. Stützpunkten sind die in der Böblinger Abfallwirtschaftssatzung festgesetzten Gebühren für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus den U.S. Stützpunkten auf Gemarkung Stuttgart zu entrichten. Die Kalkulation dieser Gebühr berücksichtigt nicht nur den tatsächlichen Aufwand für die Müllabfuhr des Landkreises einschließlich eines Gemeinkostenzuschlags für den Abfallwirtschaftsbetrieb, sondern insbesondere auch den tatsächlichen Verbrennungspreis beim Zweckverband Restmüllheizkraftwerk.

- Die Vereinbarung führt zu einer Stärkung der landkreiseigenen Müllabfuhr und damit des Abfallwirtschaftsbetriebs. Die für die Abfuhr der U.S. – Abfälle zusätzlich erforderlichen 2 Fahrzeuge sind nach der Gebührenkalkulation in 4 Jahren vollständig refinanziert. Darüber hinaus werden – ohne Kostenaufwand für die Gebührenzahler des Landkreises Böblingen – 4 zusätzliche Vollzeitstellen geschaffen. Die Vergrößerung des Fuhrparks führt zu einer größeren Flexibilität bei der Einsatzplanung von Personal und Fahrzeugen, insbesondere auch bei Störfällen wie Fahrzeugpannen o.ä.

- Die von der U.S. Army künftig zu überlassenden Abfälle tragen zuverlässig zur Auslastung des Anlieferkontingents des Zweckverbandpartners Stadt Stuttgart bei.

IV. Finanzielle Auswirkung auf den Wirtschaftsplan

Die Entsorgung der Abfälle aus den Stützpunkten der U. S. Army auf Gemarkung Stuttgart ist kostendeckend kalkuliert und führt zu einem jährlichen Gebührenvolumen von rd. 1,2 Mio. Euro.

Roland Bernhard	Wolf Eisenmann	Wolfgang Bagin